

Merkblatt für den Zutritt zum Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Moers für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern.

Für das Amtsgericht Moers bedeutet dies im Einzelnen:

1.
Rechtssuchende werden bis auf weiteres auf die schriftliche Antragstellung verwiesen. Persönliche Vorsprachen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.
2.
Personen, die keine Justizbediensteten sind, dürfen das Gebäude grundsätzlich nur zur **Wahrnehmung von Terminen**, zu denen sie geladen wurden und in unaufschiebbaren Eilfällen betreten. Dies gilt aufgrund des sich aus der Pandemie ergebenden besonderen Anlasses auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
Die Terminladung ist im Rahmen der Zugangskontrolle vorzulegen.
Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Wahrnehmung des Termins erforderlich ist.
Anwaltspostfächer in den Gerichtsgebäuden sollen nicht mehr genutzt werden.
3.
Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des **Besuches von öffentlichen Verhandlungen** ist Personen, die keine Justizbediensteten sind, weiterhin gestattet, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann (s. Ziffer 4).
Zur Wahrung der Hygieneabstände können jedoch nur deutlich weniger Zuschauer in den Sitzungssälen Platz finden.
Der Zutritt ist nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Nach Beendigung der Verhandlung ist das Amtsgericht unverzüglich zu verlassen.
4.
Personen, die keine Justizbediensteten sind (einschließlich Rechtsanwälte* und Notare* innen), ist der Zutritt zum Amtsgericht Moers untersagt, wenn sie Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen.
Wurden Sie zu einem Termin geladen, werden die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung informiert.
5.
Soweit Sie an Terminen teilnehmen, halten Sie bitte die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen ein, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen.
Ansonsten kann der weitere Zutritt untersagt werden.
Grundsätzlich ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
Familienangehörige, die einen Termin gemeinsam wahrnehmen, haben als Gruppe einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Es gilt bis auf Weiteres die dringende Bitte, in den öffentlichen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In den Verhandlungen gelten die Anordnungen der/des Richters* bzw. Rechtspflegers*in.

6.

Anträge auf Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern erfolgen bis auf weiteres grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.

7.

Die oben genannten Maßnahmen gelten bis auf Weiteres.